

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00693 vom 16. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00693

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00693 du 16 juillet 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00693 del 16 luglio 2003

Erwägungen

E. 1

Die Verfügung der IV-Stelle Zürich vom 6. November 2002 sei aufzuheben und der Beschwerdeführerin sei eine IV-Rente zuzusprechen.

E. 2

Es sei ein zweiter Schriftenwechsel anzuordnen.

E. 3

3.1???? In Würdigung der obenerwähnten medizinischen Akten ist ersichtlich, dass Dr. D. ___ und die Ärzte der Klinik Balgrist in ihrer Beurteilung des somatischen Gesundheitszustandes sowie der Arbeitsfähigkeit aus somatischen Gründen voneinander abweichen. Während Dr. D. ___ dafür hielt, dass die Beschwerdeführerin infolge ihrer Rückenschmerzen keine Erwerbstätigkeit ausüben könne und in der Besorgung des Haushaltes im Umfang von 70 % bis 80 % beeinträchtigt sei, gingen die Ärzte der Klinik Balgrist davon aus, dass die chronischen Rückenschmerzen der Beschwerdeführerin nicht durch eine im Bereich der Rückenwirbel L5/S1 bestehende Diskushernie, welche unsymptomatisch sei, verursacht werde, sondern eher durch eine in diesem Bereich bestehende Osteochondrose zu erklären sei. Durch das Rückenleiden sei die Beschwerdeführerin in körperlich schweren Tätigkeiten beeinträchtigt. Hingegen bestehe in körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeiten, welche abwechselnd sitzend und stehend auszuführen seien, eine Arbeitsfähigkeit von 100 %. Sodann sei die Beschwerdeführerin in der Besorgung ihres Haushaltes zu 100 % leistungsfähig.

3.2???? Bei der Würdigung des Gutachtens der Klinik Balgrist gilt es zu berücksichtigen, dass die Beurteilung der Ärzte der Klinik Balgrist auf Ergebnissen allseitiger und umfassender klinischer und radiologischer Untersuchungen und insbesondere auf den Ergebnissen einer am 22. Dezember 2000 durchgeführten magnetresonanztomographischen Untersuchung der Lendenwirbelsäule (Urk. 8/14 S. 6) beruht, und dass diese Ärzte die medizinischen Vorakten (Urk. 8/14 S. 1) sowie der Beschwerdeschilderungen durch die Beschwerdeführerin (Urk. 8/14 S. 4) angemessen berücksichtigten. Ihre nachvollziehbare Beurteilung des Rückenleidens der Beschwerdeführerin vermag einzuleuchten, weshalb den Ärzten der Klinik Balgrist auch insofern zu folgen ist, als sie feststellten, dass die Rückenschmerzen nicht mit der im Bereich L5/S1 bestehenden Diskushernie vereinbar seien. In Bezug auf die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit aus somatischen Gründen ist daher auf die nachvollziehbare und fundierte begründeten Schlussfolgerungen der Ärzte der Klinik Balgrist abzustellen. Es hat demnach als erstellt zu gelten, dass der Beschwerdeführerin trotz ihres Rückenleidens eine leichte bis mittelschwere - abwechselnd stehend und sitzend auszuführende - Tätigkeit im Umfange eines Beschäftigungsgrades von 100 % zuzumuten

ist, und dass sie aus somatischen Gründen in der Haushaltsführung nicht beeinträchtigt ist.

3.3???? Hingegen kann auf die Arbeitsfähigkeitbeurteilung durch Dr. D.____ vom 17. Januar 2000 nicht abgestellt werden. Denn darin lässt sich kein nachvollziehbar begründetes medizinisches Zumutbarkeitsprofil ersehen. Dafür genügt die Feststellung, dass die Beschwerdeführerin langsamer arbeiten und häufige Pausen einschalten müsse, jedenfalls nicht. Die Beurteilung durch Dr. D.____ erscheint sodann insofern als widersprüchlich, als sie einerseits zwar feststellte, dass die Beschwerdeführerin wegen ihrer Rückenschmerzen keine Erwerbstätigkeit ausüben könne (Urk. 8/17/1 Ziff. 4) und andererseits der Beschwerdeführerin eine Arbeitstätigkeit in der bisherigen Berufstätigkeit im Umfang eines halbtägigen Pensums zumutete (Urk. 8/17/1 Beiblatt lit. e). Da zudem das Gericht der Erfahrungstatsache Rechnung tragen darf und soll, dass Hausärzte mitunter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung in Zweifelsfällen eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 353 Erw. 3b/cc), kann auf die Beurteilung durch Dr. D.____ auch aus diesem Grunde nicht abgestellt werden.

3.4???? Insofern Dr. C.____ in ihren Berichten vom 18. November und 9. Dezember 2002 die Beeinträchtigung in der Arbeitsfähigkeit auf degenerative Veränderungen und insbesondere auf eine Osteochondrose im Bereich L 4/5 zurückführte, stimmt ihre Beurteilung mit derjenigen der Klinik Balgrist überein. Hingegen lässt sich der Beurteilung von Dr. C.____ keine nachvollziehbare Begründung dafür entnehmen, weshalb sie, im Gegensatz zu den Ärzten der Klinik Balgrist, welche eine Nervenwurzelkompression ausschlossen (Urk. 8/14 S. 6), trotzdem rezidivierende radikuläre Reizerscheinungen feststellte. Sie erwählte lediglich aus den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen sei ersichtlich, dass die Patientin immer wieder radikuläre Reizerscheinungen hatte und dass sie aufgrund der radiologischen Befunde eine Arbeitsfähigkeit von 40 % in nicht belastenden Tätigkeiten attestiere (Urk. 13/1). Auf die Beurteilung von Dr. C.____ ist vorliegend daher nicht abzustellen. Die gegenteiligen Vorbringen der Beschwerdeführerin (Urk. 12 S. 4) vermögen daran nichts zu ändern.

3.5???? Im Rahmen der Bemessung der auf psychischen Gründen beruhenden Invalidität lassen sich gemäss der Rechtsprechung (BGE 127 V 294) soziokulturelle und psychosoziale Faktoren unter dem Gesichtspunkt der zumutbaren Willensanstrengung zu deren Überwindung zwar regelmässig nicht klar vom medizinischen Leiden selber trennen lassen. Gemäss Art. 4 Abs. 1 IVG sind hingegen nur zu Erwerbsunfähigkeit führende Gesundheitsschäden versichert, worunter soziokulturelle Faktoren eben gerade nicht fallen. Es braucht in jedem Fall zur Annahme einer Invalidität ein medizinisches Substrat, das nachgewiesenermassen die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt. Je stärker psychosoziale oder soziokulturelle Umstände im Einzelfall in den Vordergrund treten und das Beschwerdebild mitbestimmen, desto ausgeprägter muss eine fachärztlich festgestellte psychische Störung von Krankheitswert vorhanden sein. Das klinische Beschwerdebild darf demzufolge nicht einzig in Beeinträchtigungen bestehen, welche von den belastenden soziokulturellen Faktoren herrühren, sondern hat davon psychiatrisch zu unterscheidende Befunde zu umfassen. Solche von der soziokulturellen Belastungssituation zu unterscheidende und in diesem Sinne verselbstständigte psychische Störungen mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit sind unabdingbar, damit überhaupt von Invalidität gesprochen werden kann. Wo der Gutachter dagegen im Wesentlichen nur Befunde erhebt, welche in den psychosozialen und soziokulturellen Umständen ihre hinreichende Erklärung finden, gleichsam in ihnen aufgehen, ist kein invalidisierender

psychischer Gesundheitsschaden gegeben (BGE 127 V 299 Erw. 5a mit Hinweis auf AHI 2000 S. 153 Erw. 3 und weiteren Hinweisen). Ist andererseits eine psychische Störung von Krankheitswert schlüssig erstellt, kommt der Frage zentrale Bedeutung zu, ob und inwiefern, allenfalls bei geeigneter therapeutischer Behandlung, von der versicherten Person trotz des Leidens willensmässig erwartet werden kann zu arbeiten (BGE 127 V 299 f. mit Hinweisen auf: Hans-Jakob Mosimann, Somatoforme Störungen: Gerichte und [psychiatrische] Gutachten, in: SZS 1999 S. 1 ff.).?

3.6???? Wiewohl psychiatrische Gutachten und Berichte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Arbeitsleistungen bilden (vgl. BGE 105 V 158 Erw. 1 in fine), so obliegt es letztlich dem Rechtsanwender zu beurteilen, ob?? eine Invalidität im Rechtssinne (Art. 4 Abs. 1 IVG) eingetreten ist. Zu diesem Zweck sind die Darlegungen der psychiatrischen Gutachter - im Lichte des objektivierte Zumutbarkeitsbegriffes gemäss ständiger Rechtsprechung zu Art. 4 Abs. 1 IVG (BGE 102 V 165 f.; vgl. AHI 2000 S. 151 Erw. 2a mit Hinweisen) - frei zu wärdigen. Es kommt dabei darauf an, ob der Betroffene, von seiner psychischen Verfassung (und nicht von seinem soziokulturellen Kontext) her besehen, an sich die Möglichkeit hat, trotz seiner subjektiv erlebten Schmerzen einer Arbeit nachzugehen (vgl. BGE 127 V 294).

3.7???? In Wärdigung der die psychische Komponente des Beschwerdebildes betreffenden medizinischen Aktenlage fällt auf, dass Dr. E. ___ Episoden mit depressiver Verstimmung (Urk. 8/16 Ziff. 3), Dr. I. ___ eine mittelgradige depressive Episode mit Angstzuständen sowie einer Anpassungsstörung mit symptomatischem starkem Heimweh (Urk. 8/13 Ziff. 3) und Dr. A. ___ und B. ___ eine aktuell leichte depressive Episode im Rahmen einer chronisch rezidivierende Depression bei psychosozialer Belastung (Urk. 8/12 S. 4) feststellten. Aus der medizinischen Aktenlage geht sodann hervor, dass die beteiligten Ärzte die psychischen Schwierigkeiten der Beschwerdeführerin vor allem auf zwei Gründe zurückführten: Einerseits darauf, dass die Beschwerdeführerin M?he bekunde mit ihrer soziokulturellen Integration in der Schweiz, und andererseits darauf, dass die Beschwerdeführerin unter einer gestörten Beziehung zu ihrem Ehemann leide, welchen sie als eifersüchtig und kontrollierend empfinde. Die Beschwerdeführerin ist denn auch trotz langen Aufenthalts in der Schweiz der deutschen Sprache nicht mächtig und leidet unter sozialer Isolierung, einem Mangel an Bezugspersonen und unter starkem Heimweh und möchte lieber in die Türkei zurückkehren.

3.8???? Somit erhellt, dass sowohl Dr. E. ___, Dr. I. ___ als auch Dr. A. ___ und B. ___ übereinstimmend davon ausgingen, dass psychosoziale und soziokulturelle Faktoren bei der Verursachung der psychischen Probleme der Beschwerdeführerin eindeutig im Vordergrund stehen. Aufgrund dieses Umstandes sowie in Anbetracht der Tatsache, dass die beteiligten Ärzte übereinstimmend eine depressive Episode und nicht eine andauernde Depression (major depression) feststellten, ist davon auszugehen, dass es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine von den erwähnten soziokulturellen und psychosozialen Faktoren verselbständigte psychische Störung von Krankheitswert mit Auswirkungen auf die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit handelt, sondern vielmehr um psychische Probleme im Rahmen einer soziokulturellen und psychosozialen Belastungssituation. Unter diesen Umständen verbietet sich jedoch die Annahme eines invaliditätsrelevanten selbstständigen psychischen Gesundheitsschadens im Sinne von Art. 4 Abs. 1 IVG.

3.9???? Nach Gesagtem steht somit fest, dass die Beschwerdeführerin durch ihre psychischen Beschwerden im massgebenden invalidenversicherungsrechtlichen Sinne nicht

in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt wird. Hingegen besteht eine Einschränkung der Erwerbsfähigkeit aus somatischen Gründen. Alsdann steht fest, dass der Beschwerdeführerin aus somatischen Gründen körperlich schwere Arbeiten nicht mehr zuzumuten sind. Hingegen besteht gestützt auf das Zumutbarkeitsprofil der Ärzte der Klinik Balgrist in leichten bis mittelschweren, abwechselnd stehend und sitzend auszuführenden Tätigkeiten eine Restarbeitsfähigkeit von 100 %.

E. 4

4.1???? Gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine ganze Rente, wenn sie mindestens zu 66 2 / 3 Prozent, auf eine halbe Rente, wenn sie mindestens zu 50 Prozent oder auf eine Viertelsrente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid sind. In Härtefällen besteht gemäss Art. 28 Abs. 1 bis IVG bereits bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente.

4.2???? Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffermässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 128 V 30 Erw. 1, 104 V Erw. 2a und b).

4.3???? Nach Art. 27 bis Abs. 1 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; in der seit 1. Januar 2001 gültigen Fassung) wird bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, für diesen Teil die Invalidität nach Art. 28 Abs. 2 IVG festgelegt. Waren sie daneben in einem Aufgabenbereich nach Art. 5 Abs. 1 IVG tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Art. 27 IVV festgelegt. In diesem Falle sind der Anteil der Erwerbstätigkeit beziehungsweise der unentgeltlichen Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten oder der Ehegattin und der Anteil der Tätigkeit im andern Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad entsprechend der Behinderung in beiden Bereichen zu bemessen (gemischte Methode der Invaliditätsbemessung). Demnach ist einerseits die Invalidität im Aufgabenbereich gemäss Art. 5 Abs. 1 IVG nach dem Betätigungsvergleich (Art. 27 IVV) und andererseits die Invalidität im erwerblichen Bereich nach dem Einkommensvergleich (Art. 28 IVG) zu ermitteln und danach die Gesamtinvalidität nach Massgabe der zeitlichen Beanspruchung in den genannten beiden Bereichen zu berechnen.

Nach der Gerichts- und Verwaltungspraxis zu Art. 27 bis IVV entspricht der Anteil der Erwerbstätigkeit dem zeitlichen Umfang der von der versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeübten Beschäftigung im Verhältnis zu der im betreffenden Beruf üblichen (Normal-)Arbeitszeit. Wird der so erhaltene Wert mit 'a' bezeichnet, so ergibt sich der Anteil des Aufgabenbereichs nach Art. 5 Abs. 1 IVG aus der Differenz 1-a (BGE 125 V 149 Erw. 2b; ZAK 1992 S. 128 Erw. 1b mit Hinweisen). Die Gesamtinvalidität entspricht der Summe der mit den jeweiligen Anteilen gewichteten (erwerbs- und nichterwerbsbezogenen) Invaliditätsgrade. Im Weiteren sind bei der

Bemessung der Invalidität im erwerblichen Bereich die Vergleichsgrößen Validen- und Invalideneinkommen im zeitlichen Rahmen der ohne Gesundheitsschaden (voraussichtlich dauernd) ausgeübten Teilerwerbstätigkeit zu bestimmen (BGE 125 V 150 Erw. 2b mit Hinweisen).

4.4. Bei nichterwerbstätigen Versicherten im Sinne von Art. 5 Abs. 1 IVG ist - im Gegensatz zur Invaliditätsbemessung bei Erwerbstätigen - ein Betätigungsvergleich vorzunehmen und für die Bemessung der Invalidität darauf abzustellen, in welchem Masse sie behindert sind, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28 Abs. 3 IVG in Verbindung mit Art. 26 bis und Art. 27 Abs. 1 IVV; spezifische Methode; BGE 104 V 136 Erw. 2a; ZAK 1992 S. 128 Erw. 1b mit Hinweisen). Als Aufgabenbereich der im Haushalt tätigen Versicherten gilt die übliche Tätigkeit im Haushalt sowie die Erziehung der Kinder (Art. 27 Abs. 2 IVV in der seit 1. Januar 2001 gültigen Fassung).

E. 5

5.1. Streitig ist, nach welcher Methode bei der Invaliditätsbemessung vorzugehen ist. Während die Beschwerdegegnerin gestützt auf den Haushaltabklärungsbericht vom 11. Mai 2000 (Urk. 8/34) die Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung als Teilzeitbeschäftigte im Umfang von 50 % einstuft (Urk. 2), macht die Beschwerdeführerin demgegenüber geltend, sie sei als voll erwerbstätig zu qualifizieren und es sei bei der Invaliditätsbemessung nach der Methode des Einkommensvergleichs vorzugehen (Urk. 1 S. 3; Urk. 12 S. 5). Die Statusfrage kann vorliegend jedoch offen bleiben, wenn auch unter Annahme der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Sachverhaltsdarstellung, wonach sie ohne Gesundheitsschaden eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit ausüben würde, ein rentenbegründender Invaliditätsgrad nicht zu erreichen wäre (antizipierte Beweiswürdigung; vgl. BGE 122 II 469 Erw. 4a, 122 V 162 Erw. 1d, 120 Ib 229 Erw. 2b).

5.2. Für die Vornahme des Einkommensvergleichs ist grundsätzlich auf die Gegebenheiten im Zeitpunkt des allfälligen Rentenbeginns abzustellen, wobei bei erheblicher Veränderung der hypothetischen Bezugsgrößen in der dem Rentenbeginn folgenden Zeit gegebenenfalls vor dem rentenzusprechenden Entscheid ein weiterer Einkommensvergleich durchzuführen ist (BGE 128 V 174 f.). Bei der Ermittlung des Valideneinkommens ist in der Regel vom letzten Lohn auszugehen, den die Versicherte vor Eintritt der Gesundheitsschädigung erzielt hat (AHI 2000 S. 303; RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 Erw. 3b). Aus dem Zusammenzug der individuellen Konti der Beschwerdeführerin geht hingegen hervor, dass diese seit ihrer Einreise in die Schweiz lediglich vom August 1986 bis März 1987 bei der Genossenschaft J. ____, Zürich, sowie in beschränktem Umfang im Jahre 1995 bei K. __ & Co., Schwyz, gearbeitet hat (Urk. 8/38). Dies genügt nicht, um bei der Bemessung des Valideneinkommens darauf abzustellen. Vielmehr sind für die Festsetzung des Valideneinkommens statistische Durchschnittslöhne heranzuziehen (vgl. dazu: Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen B. vom 9. Januar 2003, I 465/02, Erw. 3.2). Dabei kann auf die seit 1994 herausgegebene Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (LSE) abgestellt werden, die im Zweijahresrhythmus erscheint. Für den Verwendungszweck des Einkommensvergleichs ist dabei auf die im Anhang enthaltene Statistik der Lohnsätze, das heisst der standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abzustellen, wobei jeweils vom so genannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, welcher Wert etwas tiefer ist als die bis 1998 betriebsübliche durchschnittliche Arbeitszeit

von w?hentlich 41,9 Stunden respektive seit 1999 von 41,8 Stunden und seit 2001 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft 5/2003 S. 82 Tabelle B9.2; BGE 126 V 77 f. Erw. 3b/bb, 124 V 322 Erw. 3b/aa; AHI 2000 S. 81 Erw. 2a).

5.2.1?? Ausgehend von Tabelle A1 des standardisierten monatlichen Bruttolohnes gem?ss LSE 2000 belief sich der Zentralwert f?r einfache und repetitive T?tigkeiten (Anforderungsniveau 4) im gesamten privaten Sektor f?r Frauen im Jahre 2000 auf Fr. 3'658.-- monatlich (inklusive 13. Monatslohn). In Ber?cksichtigung der seit dem Jahre 2000 eingetretenen Nominallohnerh?hung (2001: 2,5 %, 2002: 1,8 %; die Volkswirtschaft a.a.O. Tabelle B.10.2) und der durchschnittlichen betriebs?blichen w?hentlichen Arbeitszeit ab dem Jahre 2001 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft a.a.O. Tabelle B.9.2) h?tte die Beschwerdef?hrerin ohne Gesundheitsschaden als vollzeitlich Erwerbst?tige im Jahre 2002 einen Verdienst von monatlich Fr. 3'979.16 (Fr. 3'658.-- x 1,025 x 1,018 ? 40 Stunden x 41,7 Stunden) oder von rund Fr. 47'750.-- j?hrlich (Fr. 3'979.16 x 12 Monate) erzielt.

5.3???? Des Gleichen ist bei der Bemessung des Invalideneinkommens von Tabelle A1 der LSE 2000 auszugehen. Danach belief sich der Zentralwert f?r einfache und repetitive T?tigkeiten (Anforderungsniveau 4) im Bereich Produktion, welchem die der Beschwerdef?hrerin noch zumutbaren leichten, abwechselnd sitzend und stehend auszuf?hrenden T?tigkeiten entsprechen, im Jahre 2000 f?r Frauen auf Fr. 3'641.-- monatlich (inklusive 13. Monatslohn). In Ber?cksichtigung der seit dem Jahre 2000 eingetretenen Nominallohnerh?hung (2001: 2,5 %, 2002: 1,8 %; die Volkswirtschaft a.a.O. Tabelle B.10.2) und der durchschnittlichen betriebs?blichen w?hentlichen Arbeitszeit ab dem Jahre 2001 von 41,7 Stunden (Die Volkswirtschaft a.a.O. Tabelle B.9.2) h?tte sich der Verdienst der Beschwerdef?hrerin bei einem zumutbaren Besch?ftigungsgrad von 100 % im Jahre 2002 auf rund Fr. 3'960.67 (Fr. 3'641.-- x 1,025 x 1,018 ? 40 Stunden x 41,7 Stunden) monatlich oder Fr. 47'528.-- j?hrlich (Fr. 3'960.67 x 12 Monate) belaufen.

5.3.1?? Nach der Rechtsprechung gilt es zu ber?cksichtigen, dass gesundheitlich beeintr?chtigte Personen, die selbst bei leichten Hilfsarbeitert?tigkeiten behindert sind, im Vergleich zu voll leistungsf?higen und entsprechend einsetzbaren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen lohnm?ssig benachteiligt sind und deshalb in der Regel mit unterdurchschnittlichen Lohnans?tzen rechnen m?ssen. Deshalb kann in solchen F?llen ein Abzug von den statistisch ausgewiesenen Durchschnittsl?hnen vorgenommen werden. Sodann trug die Rechtsprechung dem Umstand Rechnung, dass weitere pers?nliche und berufliche Merkmale einer versicherten Person, wie Alter, Dauer der Betriebszugeh?rigkeit, Nationalit?t oder Aufenthaltskategorie sowie Besch?ftigungsgrad Auswirkungen auf die Lohnh?he haben k?nnen. Der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen ist unter W?rdigung der Umst?nde im Einzelfall nach pflichtgem?ssem Ermessen gesamthaft zu sch?tzen und auf insgesamt h?chstens 25 % zu begrenzen (BGE 126 V 78 ff. mit Hinweisen; AHI 2002 S. 69 f. Erw. 4b).

5.3.2?? Was den Abzug von Tabellenl?hnen unter dem Titel der leidensbedingten Einschr?nkung betrifft, ist davon auszugehen, dass der Beschwerdef?hrerin auf Grund ihrer Behinderung nur leichte abwechselnd stehend und sitzend auszuf?hrende T?tigkeiten zuzumuten sind, und dass sie dabei mit einer Lohneinbusse von insgesamt 20 % rechnen m?sste, weshalb ein leidensbedingter Abzug von den Tabellenl?hnen in dieser H?he als gerechtfertigt erscheint.

5.3.3?? Das Invalideneinkommen bel?uft sich damit im Jahre 2002 auf Fr. 38?022.-- (Fr. 47?528.-- x 0,8), woraus im Vergleich zum Valideneinkommen von Fr. 47?750.-- eine Erwerbseinbusse von Fr. 9?728.-- und ein Invalidit?tsgrad von rund 21 % resultiert.

6.?????? Da somit ein f?r den Anspruch auf eine Invalidenrente minimal vorausgesetzter Invalidit?tsgrad von 40 % sogar unter der Annahme der Qualifikation der Beschwerdef?hrerin als vollzeitlich Erwerbst?tige nicht zu erreichen w?re, ist die angefochtenen Verf?gung vom 6. November 2002, worin der Rentenanspruch der Beschwerdef?hrerin verneint wurde, daher nicht zu beanstanden, so dass die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist. Die Frage, ob die Beschwerdef?hrerin als Nichterwerbst?tige, als teilzeitlich oder vollzeitlich Erwerbst?tige zu gelten hat, kann unter diesen Umst?nden offen gelassen werden.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.???????? Das Verfahren ist kostenlos.

3.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst f?r Behinderte
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherung

4.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen?ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen?ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdef?hrenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugeh?rige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdef?hrende Person sie in H?nden hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.